

Fachforum „Eine Schule für alle. Thüringer Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ vom 29.08.2016, Haus Dacheröden in Erfurt

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport legte zu Beginn 2016 Eckpunkte eines inklusiven Schulgesetzes für Thüringen vor. Das neue Gesetz wird das bisherige Thüringer Schulgesetz und das Förderschulgesetz zusammenführen. Ab dem Schuljahr 2018/2019 soll es für etwa 230.000 Schülerinnen und Schüler und deren 20.000 Lehrerinnen und Lehrer an über 1.000 Thüringer Schulen den Gemeinsamen Unterricht organisieren helfen.

Dieses Projekt gleicht einer Großbaustelle. Sein Erfolg hängt entscheidend von der Planung und vom Fundament ab, auf dem es gebaut ist. Was können alle Projektbeteiligten schon jetzt an Ressourcen einbringen und welche Neuinvestitionen sind nötig? Wo ist die stabile Basis, von welcher die Eckpunkte des Gesetzes wie Stützpfeiler getragen werden? Wird an eine externe „Bauberatung“ gedacht, wenn der Prozess sich schwierig gestaltet?

Die von Rosa-Luxemburg-Stiftung Thüringen und Heinrich-Böll-Stiftung Thüringen organisierte Veranstaltung wurde von ca. 100 Pädagoginnen und Pädagogen, Vertreter*innen von Verbänden und Interessierten zum Austausch über die Ansprüche und Gelingensbedingungen einer gemeinsamen Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Einschränkungen genutzt.

Bildungs-Staatssekretärin Gabi Ohler begründete zu Beginn, warum sich die Landesregierung der Aufgabe der Inklusion stellt: Viele Länder in Europa, viele Bundesländer auch in Deutschland, sind auf diesem Weg schon weiter vorangeschritten als Thüringen und zeigen täglich, dass Inklusion funktionieren kann. Allerdings realisiert sich dieses große Ziel nicht von selbst. Sie stimmte zu, dass inklusive Schule hohe Anforderungen an alle Beteiligten stellt und mit all ihren Bedingungen erst organisiert werden muss. Deshalb dürfe man nicht mit überspannten Erwartungen an das Ziel herangehen: „Nicht jede Schule wird bereits in ein, zwei Jahren eine inklusive Schule sein.“ Wichtig sei aber: „Wir machen uns alle gemeinsam auf den Weg.“

Weiterer Programmpunkt waren sechs, von Expert*innen moderierte, Themengruppen. Deren Fazit zeigt: Es sind noch viele Fragen zu lösen, aber wenn es gelingt, die verschiedenen Sichtweisen und Ideen zusammenzuführen, können Lösungen gefunden und die nächsten Schritte angegangen werden. Dafür war diese Tagung ein wichtiger Meilenstein. Ihre Ergebnisse können genutzt werden, um in der Vorbereitung des inklusiven Schulgesetzes so viel wie möglich Anregungen aufzunehmen, Probleme zu lösen bzw. zu entschärfen. Dann könnte Thüringen ein sehr produktives und fortschrittliches Gesetz bekommen, das den Praxistest meistert.

Ergebnisse der Thementischen

Themengruppe Sonderpädagogische Begutachtung/Ermittlung des Förderbedarfs

Moderation: Prof. Dr. Bärbel Kracke, Lehrstuhl für Pädagogische Psychologie am Institut für Erziehungswissenschaften der FSU Jena

Jedes Kind braucht von Anfang an einen individuellen Bildungsplan. Eine solide Diagnostik bedarf der Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen.

Wichtig ist die Zusammenarbeit externer Institutionen wie Jugendämter und Schulträger.

Multiprofessionale Teams müssen gewährleisten, dass bei der Begutachtung „Hilfe aus einer Hand“ kommt.

Unabdingbar sind folgende Festlegungen:

- Rollenabklärung in den Teams zur qualitativen Begutachtung (TQB)
- Abläufe der Begutachtung
- zeitlicher Rahmen (Fristen) der Begutachtung

Zu klären sind auch die Fragen, wer diagnostizieren darf und welche Rolle die Überregionalen Förderzentren bei der Diagnostik spielen.

Qualifizierte Schulbegleiter*innen müssen zum Einsatz kommen – unter weiterer Einbeziehung der Sonderpädagogischen Fachkräfte (SPF).

Durchlässigkeit muss gewährleistet werden und ist transparent zu machen. Hierbei kommt es vor allem auf geeignete Kommunikationsprozesse an.

Mehrfach wurde die Notwendigkeit qualifizierter Aus- und Fortbildung (Implementierung inklusionsbezogener Module) betont. Wo soll sie stattfinden?

Notwendig ist auch Weiterbildung in Sachen „Veränderter Unterricht“.

Teams zur qualitativen Begutachtung (TQB) müssen auch in den Schulen in freier Trägerschaft zum Einsatz kommen, letztere müssen bei den Begutachter*innen gleichgestellt sein.

Themengruppe Elternwahlrecht bei festgestellten Förderbedarf / Auswirkungen der Inklusion auf Lernfortschritte

Moderation: Liane Reif, Sonderpädagogin, Staatliches Regionales Förderzentrum Bleicherode
Unabdingbar ist die Beratung der Eltern durch die Pädagog*innen des Netzwerkes.

Die Durchlässigkeit zwischen den Schularten ist zu verbessern, und es muss eine regelmäßige Beratung über die Schullaufbahn stattfinden.

Nach intensiver Beratung der Eltern und in enger Kooperation mit den Netzwerker*innen sollte ein Bescheid über Schul-Ort an die Eltern gehen. Ein Wechsel des Schulstandortes bedarf unbedingt einer kompetenten Begleitung.

Themengruppe Pädagogische Aus- und Fortbildung

Moderation: Prof. Dr. Stephan Sallat (Uni. Erfurt) Kompetenz- und Entwicklungszentrum Inklusion
Folgende Forderungen an Inhalte und Formen der **Ausbildung** wurden formuliert:

- Notwendiges Grundwissen über Behinderungen
- Informationen zu Strukturen und Institutionen (schulisch und außerschulisch)
- Wissen um die notwendigen Ressourcen für Aus- und Weiterbildung (pro Kind und Schule?)
- Theorie-Praxis-Verzahnung
- Vielfalt von Lehr- / Lernmethoden, Differenzierung
- Einstellung zu Inklusion
- Umgang mit Heterogenität
- Spezialisierung in der Förderpädagogik

Für die **Fortbildung** wurden folgende Inhalte als wichtig erachtet:

- Team-Arbeit, Kooperation, Beratung
- Kommunikation
- Nicht alle Pädagog*innen müssen alles wissen!
- Reflexion der eigenen Kompetenzen
- Beratungskompetenzen
- Abgabe von Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten
- Sonderpädagog*innen müssen Erwachsene beraten können (neue Kompetenzen)

Für die **Umsetzung** dieser Vorstellungen zu Aus- und Fortbildung sind nötig:

- Qualitätsmanagement, -sicherung
- Wie erfährt man von bestehenden Angeboten der Aus- und Fortbildung?
- Informationsplattformen einrichten, -broschüren bereitstellen
- Anreize zu und Entlastung für Fortbildung und Studium
- Berufsbegleitende Studiengänge
- Schulentwicklung, Ressourcenbewusstsein der Schulleitungen
- Verpflichtung zur Weiterbildung
- Evaluation als Bestandteil der Weiterbildung

Fragen im Zusammenhang mit **Anstellung** und **Finanzierung**:

- Mittel für die Fortbildung an einer Schule sollten mit der Entscheidung über Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf verbunden werden – es muss neben der Zuweisung von sonderpädagogischem Personal gleichzeitig auch Geld für die Fortbildung geben.
- Zeitpunkt der Zusage für den Schuldienst / Vorbereitungsdienst
- Übernahme in den Thüringer Staatsdienst?
- Einstellungspolitik prüfen
- Notwendigkeit der finanziellen Gleichstellung aller Lehrämter
- Prüfung der Möglichkeiten zum Quereinstieg (Sozialarbeiter*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen)
- Zugang (Finanzierung) freier Träger zu Aus- und Fortbildung

Themengruppe Ressourcenzuweisung und Schulinfrastrukturen / Zusammenarbeit multiprofessioneller Teams

Moderation: Jörg Lorenz, Schulleiter, Staatliches regionales Förderzentrum Bleicherode

- **Schülermesszahlen:** Es müssen Obergrenzen beschrieben sein. Kinder mit sozialpädagogischem Förderbedarf und Kinder mit Migrationshintergrund zählen jeweils doppelt. Das heißt: Wenn z.B. max. 26 Schüler*innen in einer Klasse sein sollen, reduziert sich diese Zahl bei je einem Kind mit sozialpädagogischem Förderbedarf und einem mit Migrationshintergrund in der Klasse auf max. 22. Wenn natürlich Lernschwierigkeiten zusätzlich in der Klasse vorhanden sind, dann muss über weitere Differenzlösungen nachgedacht werden.
- Ohne **Veränderung der Einstellungsbedingungen** wird niemand in das Bildungsland Thüringen kommen. Auch über regionale Anreize sollte nachgedacht werden. Und wenn diesbezüglich Gesetze hinderlich sind, dann müssen diese geändert werden. Auch der Bund muss hier in die Verantwortung genommen werden.
- **Sozialarbeiter, Psychologen, Logopäden, Ergotherapeuten** sollten dauerhaft an und in den Schulen integriert werden. Schulstrukturen und Schulkonzepte müssen die Möglichkeit dazu bieten. Auch dafür braucht man Räumlichkeiten.
- frühzeitiges Erfassen und Bündelung der **Bedarfe**
- **Wahrung des Berufsstandes** der Sonderpädagogischen Förderung, Neueinstellung, Weiterbildung
- **Finanzielle Voraussetzungen (sächlich + personell):** Investitionsstau an den Schulen beseitigen. Der Bund hat die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert, also muss er sich auch stärker finanziell einbringen. Hier ist die Kultusministerkonferenz gefragt.
- **Vertretungsreserven, Personalaufstockung:** Auch zur Absicherung des Gemeinsamen Unterrichts ist eine Vertretungsreserve erforderlich.
- Es sollte ein **Zwei-Pädagog*innen-System** angestrebt werden. Das kann nicht verordnet werden, weil es auch voraussetzt, dass die Pädagogen miteinander können und wollen. Wichtig wäre hier eine Klärung der Aufgabenfelder und Umgangsformen bzw. -normen. Dieses Thema gehört auch zwingend in die Pädagog*innenausbildung.
- Die sonderpädagogische Förderung an den **Berufsbildenden Schulen** ist unbedingt ein eigenständiges Nachdenken wert – dazu gibt es bislang de facto nichts!
- Pädagogische **Ausbildungs- und Einstellungsinitiative** im Bereich der Förderpädagogik und DAZ-Lehrkräfte; zurzeit wird Geld für die Migrant*innenbeschulung aufgebracht, es fehlt jedoch im Bereich der sonderpädagogischen Förderung. Das eine tun, ohne das andere zu vernachlässigen! Kultusministerkonferenz ist gefragt.
- Überarbeitung der **Lehrer*innendienstordnung** und anderer von der Gesetzesänderung tangierter Verordnungen ist zeitgleich nötig - nicht erst Jahre später!
- Keine unterschiedliche **Besoldung** zulassen. Hier ist die Kultusministerkonferenz ist gefragt.

- Erhalt und Entwicklung der **Förderzentren** als und zu Kompetenz- und Beratungszentren für die Schulen im Netzwerk und als Beschulungsort für Kinder und Jugendliche, deren integrative / inklusive Beschulung in Grund- oder Regelschule gescheitert oder nicht möglich ist (Beschulung mit oder/und ohne sonderpädagogisches Gutachten, temporär nach Kompetenzentscheidung der Förderpädagog*innen und nach Beratung mit den Eltern). Auch dafür brauchen die Förderzentren ausreichendes und sehr gut ausgebildetes Personal.

Themengruppe Umgang mit Vielfalt – Chancen und Herausforderungen

Moderation: Grit Ott, Dr. Matias Mieth, Kommunale Gemeinschaftsschule Kulturanum Jena

Grundlage des inklusiven Bildungsgesetzes muss die Nutzer- und nicht die Institutionenperspektive sein. Erste Folgerung daraus: das Normale/ die Norm sind multiprofessionelle Teams in den (=allen) Schulen.

Die erste Phase der Lehrerausbildung von Grund-, Sekundar-, und Berufsschulpädagogen wird zusammengeführt. Langfristig verschwinden damit die unterschiedlichen Gehaltsgruppen.

Es wird ein variables, aber verbindliches Arbeitszeitmodell für Lehrer vorgegeben.

Dieses enthält – neben den zugehenden Unterrichtsstunden Zeitbudgets (und damit das Recht auf wie die Pflicht) zu

- Fortbildung
- Anwesenheit in der Schule außerhalb der 30 Tage Urlaub
- Beratung innerhalb der multiprofessionellen Teams

Ein solches Arbeitszeitmodell nutzt nicht nur dem Bildungsauftrag, sondern auch den Pädagogen selbst.

Zusatzbemerkung:

Das inklusive Schulgesetz allein kann die UN-Konvention zu Bildung, Arbeit, Wohnen und Gesundheit nicht umsetzen. Weitere Gesetze zur Förderung zur Inklusion müssen folgen.

Themengruppe Finanzierungsfragen

Moderation: Stefan Oßwald, Der Paritätische Thüringen

- Ein Schulbudget sollte die Personalhoheit der Schulen garantieren und pädagogische Ressourcen vorhalten.
- Die Wertschätzung gegenüber den Pädagog*innen muss auch finanziell spürbar sein (z.B. durch Abminderungsstunden).
- Die Schaffung eines Investitionsprogramms ist nötig und sollte Bauprojekte für Landkreise absichern und den Einsatz multiprofessionalen Personals ermöglichen.
- Finanzielle Absicherung von Aus- und Fortbildung sowie für offene Zugänge (Quer-einstieg) muss gewährleistet sein.
- Eine Kostenbetrachtung muss auch Fahrkosten und die entstehenden Kosten bei Rückstellungen, Versetzungen und beim Abschulen berücksichtigen
- Unbedingt die Berufsbildenden Schulen in den Blick nehmen!
- Es müssen eine Obergrenze der Klassenstärken bei sonderpädagogischer Förderung festgelegt und Änderungen der Stundentafel und der Stundenzuweisungen vorgenommen werden.